



HOTELA
DIE SOZIALVERSICHERUNG

HOTELA Vorsorgestiftung

Anhang
Vorsorgeplan TOP Premium

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendung.....	3
2. Eintrittsschwelle.....	3
3. Grundlohn.....	3
4. Koordinationsabzug.....	3
5. Koordinierter Lohn.....	3
6. Beitrag.....	4
7. Altersgutschrift.....	4
8. Altersrente.....	4
9. Alterskinderrente.....	5
10. Invalidenrente.....	5
11. Invalidenkinderrente.....	5
12. Partnerrente.....	5
13. Waisenrente.....	5
14. Todesfallkapital.....	5
15. Einkauf von Leistungen – Tabelle.....	6
16. Inkrafttreten.....	6

1. Anwendung

Der Vorsorgeplan erfüllt die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge.

Selbständigerwerbende können sich freiwillig dem Vorsorgeplan TOP Premium anschliessen. Dieser wird analog angewendet.

2. Eintrittsschwelle

Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 2 des Vorsorgereglements sind alle Mitarbeiter versichert, deren Grundlohn $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente übersteigt (2023: CHF 22'050).

3. Grundlohn

Der Grundlohn entspricht in der Regel dem AHV-pflichtigen Bruttolohn, der beim Arbeitgeber erzielt wird. Er ist in der Anschlussvereinbarung nach einer der folgenden Varianten begrenzt:

- a. Maximaler BVG-Lohn (2023: CHF 88'200);
- b. Maximaler UVG-Lohn (2023: CHF 148'200);
- c. Vierfacher maximaler BVG-Lohn (2023: CHF 352'800).

Sollte die Anschlussvereinbarung die gewählte Variante nicht ausweisen, wird die Variante a. angewendet.

4. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug wird in der Anschlussvereinbarung nach einer der folgenden Varianten festgelegt:

- a. $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Rente (2023: CHF 25'725);
- b. $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Rente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad des Versicherten;
- c. Null.

Sollte die Anschlussvereinbarung die gewählte Variante nicht ausweisen, wird die Variante a. angewendet.

5. Koordinierter Lohn

Der koordinierte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug reduzierten Grundlohn. Er beträgt mindestens $\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Rente (2023: CHF 3'675).

6. Beitrag

a. Der Gesamtbeitrag wird in Prozent des koordinierten Lohnes zu folgenden Sätzen berechnet:

Alter*	Sparanteil	Risiko und Verwaltung	Total
18 bis 24 Jahre	0.0%	1.2%	1.2%
25 bis 34 Jahre	9.0%	2.4%	11.4%
35 bis 44 Jahre	12.0%	2.4%	14.4%
45 bis 54 Jahre	17.0%	2.4%	19.4%
55 bis 65 Jahre	20.0%	2.4%	22.4%
66 bis 70 Jahre	20.0%	1.0%	21.0%

* Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

b. Der Beitrag des Arbeitgebers ist mindestens gleich hoch wie derjenige des Versicherten.

7. Altersgutschrift

Die Altersgutschrift wird in Prozent des koordinierten Lohnes zu folgenden Sätzen berechnet:

Alter	Satz
25 bis 34 Jahre	9%
35 bis 44 Jahre	12%
45 bis 54 Jahre	17%
55 bis 65 Jahre	20%
66 bis 70 Jahre	20%

8. Altersrente

Das Rentenalter für Frauen und Männer beträgt ab 2024 65 Jahre, mit Ausnahme der Frauen, welche zwischen 1960 und 1963 geboren sind (siehe untenstehende Tabelle).

Geburtsjahr	Rentenalter
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre & 3 Monate
1962	64 Jahre & 6 Monate
1963	64 Jahre & 9 Monate
Ab 1964	65 Jahre

Die Altersrente entspricht dem geäußerten Vorsorgekapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz von 6% um 0.2% pro volles Jahr. Bei einer vorzeitigen Pensionierung verringert er sich um 0.2% pro volles Jahr.

9. Alterskinderrente

Die Alterskinderrente beträgt 20% der geleisteten Altersrente.

10. Invalidenrente

Die volle Invalidenrente beträgt 50% des koordinierten Lohnes.

11. Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente beträgt 10% des koordinierten Lohnes.

12. Partnerrente

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht hat, beträgt die Partnerrente 30% des koordinierten Lohnes am Todesdatum.

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht hat, beträgt die Partnerrente 60% der versicherten Altersrente am Todesdatum.

Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die Partnerrente 60% der Rente des Bezügers.

13. Waisenrente

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht hat, beträgt die Waisenrente 10% des koordinierten Lohnes am Todesdatum.

Beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht hat, beträgt die Waisenrente 20% der versicherten Altersrente am Todesdatum.

Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die Waisenrente 20% der Rente des Bezügers.

14. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todesdatum erworbenen Vorsorgekapital für Anspruchsberechtigte nach Art. 65 Abs. 1 Bst. a. bis c. des Vorsorgereglements.

Das Todesfallkapital beträgt die Hälfte des am Todesdatum erworbenen Vorsorgekapitals für Anspruchsberechtigte nach Art. 65 Abs. 1 Bst. d. des Vorsorgereglements.

15. Einkauf von Leistungen – Tabelle

Gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements wird für die Berechnung des maximalen Alterskapitals die unten stehende Einkaufstabelle verwendet. Das maximale Alterskapital entspricht dem koordinierten Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufes multipliziert mit dem Satz, der dem Alter des Versicherten entspricht.

Alter	Satz	Alter	Satz	Alter	Satz
25	0.00%	39	156.10%	53	440.60%
26	9.00%	40	171.30%	54	466.40%
27	18.20%	41	186.70%	55	492.80%
28	27.50%	42	202.40%	56	522.60%
29	37.10%	43	218.50%	57	553.10%
30	46.80%	44	234.80%	58	584.10%
31	56.80%	45	251.50%	59	615.80%
32	66.90%	46	273.60%	60	648.10%
33	77.20%	47	296.00%	61	681.10%
34	87.80%	48	318.90%	62	714.70%
35	98.50%	49	342.30%	63	749.00%
36	112.50%	50	366.20%	64	784.00%
37	126.80%	51	390.50%	65	819.70%
38	141.30%	52	415.30%		

16. Inkrafttreten

Der vorliegende Vorsorgeplan tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Er annulliert und ersetzt alle früheren Pläne mit derselben Bezeichnung.

Genehmigt vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 29. November 2022.